

# Ist Ethik allein durch subjektive Interessen zu begründen?

Ein Gespräch mit Norbert Hoerster aus theologisch-ethischer Sicht

von Stephan Ernst und Thomas Brandecker

Die non-kognitivistische, rein interessenfundierte Ethik N. Hoersters stellt die Grundlage theologischer Ethik radikal in Frage. In der Auseinandersetzung mit diesem Ansatz soll es im vorliegenden Beitrag jedoch nicht darum gehen, Hoersters Argumentation zu widerlegen oder als inkonsistent aufzuweisen. Im Sinne eines Gesprächs soll vielmehr – ausgehend von Hoersters eigenen Prämissen – ein kognitivistisches Normbegründungsprinzip entwickelt werden, das der Kritik Hoersters an klassischen kognitivistischen Positionen entgeht. Zugleich soll gezeigt werden, dass die Verweigerung gegenüber diesem Begründungsprinzip nicht mehr rational, sondern nur noch willkürlich erfolgen kann.

## 1. Der interessenfundierte Kontraktualismus als radikale In-Frage-Stellung theologischer Ethik

Der Ansatz eines rein interessenfundierten Kontraktualismus, wie er in Deutschland vor allem von Norbert Hoerster vertreten wird<sup>1</sup>, gehört derzeit zu den radikalsten Herausforderungen, mit denen sich die theologische Ethik von Seiten der Moralphilosophie konfrontiert sieht. Die zentrale These dieses Ansatzes besteht darin, dass moralische Normen keinen objektiv begründeten, dem Menschen vorgegebenen und von ihm erkennbaren Anspruch formulieren, sondern allein dadurch begründet sind und soziale Geltung besitzen, dass sie im Interesse der sie vertretenden Individuen liegen und von möglichst vielen akzeptiert werden. Alle Versuche eines ethischen *Kognitivismus*, dem zufolge moralische Normen als „vorpositive“ Gegebenheiten unabhängig davon gelten, ob sie den subjektiven Interessen der Menschen entsprechen und faktisch akzeptiert sind<sup>2</sup>, lehnt Hoerster strikt ab und unternimmt es, ihre Unhaltbarkeit und ihre metaphysischen, nicht weiter ausweisbaren Voraussetzungen aufzuzeigen. Mit diesem ausschließlich an den subjektiven Interessen des handelnden Individuums orientierten Begründungsansatz macht Hoerster in radikaler Weise ernst damit, moralische Normen in einer säkularen, pluralisti-

---

<sup>1</sup> Norbert Hoerster hat seinen Ansatz einer interessenfundierten kontraktualistischen Ethikbegründung ausführlich vor allem in seiner Schrift „Ethik und Interesse“ (Stuttgart 2003) vertreten. Daneben hat er diesen Ansatz in komprimierter und auch weiter differenzierter Form in einer Reihe von weiteren Aufsätzen und Beiträgen vorgestellt: N. Hoerster, Zur Begründung einer Minimalmoral, in: Ethik – Grundlagen, Probleme und Anwendungen, Wien 1981 (Akten des 5. Internationalen Wittgenstein-Symposiums), 131–133; Ders., Rechtsethik ohne Metaphysik, in: Juristenzeitung 1982, 265–272.714–716; Ders., Moralbegründung ohne Metaphysik, in: Aufklärung und Kritik 7 (2003) 22–32; Ders., Ethik und Interesse, in: Erwägen – Wissen – Ethik 17 (2006/4) 439–447.

<sup>2</sup> Vgl. N. Hoerster, Ethik und Interesse (2003), 69f.

schen und rein am empirischen Wirklichkeitsverständnis orientierten Gesellschaft metaphysikfrei zu begründen.<sup>3</sup> Er versucht so, sich der gesellschaftlichen Wirklichkeit illusionslos zu stellen, und artikuliert das, was sich in unserer Gesellschaft noch als verbindliche Handlungsnormen weitestgehend plausibel machen lässt.

Damit aber ist der theologischen Ethik, die traditionellerweise von einem objektiv vorgegebenen moralischen Sollensanspruch ausgeht, der Boden entzogen. Dies gilt nicht nur für die Lehre vom natürlichen Sittengesetz, sondern auch für die innerhalb der theologischen Ethik vielfach rezipierten transzendentalpragmatischen oder diskursethischen Ansätze der Ethikbegründung<sup>4</sup>. Auch diese Methode der Begründung moralischer Normen kann vor Hoersters Kritik nicht bestehen. Für die theologische Ethik aber ist eine kognitivistische Normbegründung unverzichtbar, weil die zentrale Bedeutung des Glaubens für das menschliche Handeln darin besteht, zur tatsächlichen Erfüllung des ethischen Anspruchs zu befreien. Das *Evangelium* von der unbedingten Zuwendung Gottes setzt als Anknüpfungspunkt bereits die Geltung des *Gesetzes* voraus. Es macht moralische Normen nicht überflüssig, sondern kann durch die Zusage der Zuwendung Gottes den Glaubenden dazu befreien, den bestehenden moralischen Anspruch nicht nur um äußerer Gründe willen – etwa um der eigenen Gerechtigkeit oder Wertschätzung willen – zu erfüllen, sondern im Geist der Liebe, um des Guten selbst willen. Umgekehrt bedeutet dies, dass mit der Bestreitung der objektiven Vorgegebenheit und Geltung moralischer Normen die christliche Botschaft von Gottes Zuwendung zum Menschen ihre Voraussetzung und damit ihre Relevanz verliert.

Nun ist freilich Norbert Hoerster in der theologischen Ethik nicht unbekannt. Seine Positionen zum Embryonenschutz und zur Abtreibung<sup>5</sup> sind von Seiten der Moraltheologie kritisch gewürdigt worden. Ganz anders verhält es sich jedoch mit seinem fundamental-ethischen Ansatz. Hier hat eine Auseinandersetzung bislang praktisch nicht stattgefunden.<sup>6</sup> Gerade weil Hoerster aber mit seinem Ansatz eine verbreitete Mentalität in unserer Gesellschaft repräsentiert, ist es nicht damit getan, ihn einfach zu übergehen oder zu dif-

<sup>3</sup> Insofern er dabei sogar die Notwendigkeit der Universalisierung bei der Begründung moralischer Normen als letztlich rational nicht mehr begründbare Voraussetzung ablehnt, ist sein Ansatz auch noch einmal radikaler und konsequenter als etwa der Präferenz-Utilitarismus von Peter Singer, der ansonsten auch beim aufgeklärten Eigeninteresse des Einzelnen ansetzt, um für moralische Verhaltensregeln zu argumentieren und zu deren Einhaltung zu motivieren.

<sup>4</sup> Vgl. dazu etwa *W. Lesch; A. Bondolfi* (Hg.), *Theologische Ethik im Diskurs*, Tübingen – Basel 1995; *J. Römel*, *Vom Sinn moralischer Verantwortung*. Zu den Grundlagen christlicher Ethik in komplexer Gesellschaft, Regensburg 1996, 123–126.

<sup>5</sup> Vgl. dazu vor allem *N. Hoerster*, *Abtreibung im säkularen Staat*. Argumente gegen den § 218, Frankfurt a.M. 1995; *Ders.*, *Ethik des Embryonenschutzes*. Ein rechtsphilosophischer Essay, Stuttgart 2002. Zur Auseinandersetzung von moraltheologischer Seite vgl. etwa: *E. Schockenhoff*, *Ethik des Lebens*. Ein theologischer Grundriss, Mainz 1993, bes. 317–324; *C. Breuer*, *Person von Anfang an? Der Mensch aus der Retorte und die Frage nach dem Beginn des menschlichen Lebens*, Paderborn u.a. 1995, passim.

<sup>6</sup> Zu einer ersten umfangreicheren Auseinandersetzung von philosophischer und sozialwissenschaftlicher Seite siehe: *Erwägen – Wissen – Ethik* 17 (2006/4) 439–546. – Wie wenig die Auseinandersetzung mit Hoersters Ansatz der Moralbegründung stattgefunden hat, zeigt sich auch daran, dass er immer wieder – möglicherweise wegen der Nähe, die seine Thesen zu Abtreibung und Sterbehilfe zu denen von Peter Singer aufweisen – als Utilitarist eingeordnet wird. So etwa *D. Mieth*, *Was wollen wir können*. Ethik im Zeitalter der Biotechnik, Freiburg i.Br. u.a. 2002, 444.

famieren. Wenn theologische Ethik heute die kognitivistische Position einer objektiv begründeten Moral plausibel machen will, muss sie das Gespräch mit dieser konsequent metaphysikfreien Position suchen. Sie muss sich auf den Dialog mit Norbert Hoerster einlassen und dabei seine wie auch die eigene Position überprüfen.

## 2. Norbert Hoerstes Konzept der interessenfundierten Begründung moralischer Normen

Ausgangspunkt für Hoerstes Konzept der Begründung moralischer Normen sind die subjektiven Interessen des einzelnen Individuums. Denn rational begründet sind für jeden Einzelnen genau solche Handlungen und solche Normen, die der Verwirklichung seiner eigenen Interessen dienen. Unter „Interessen“ versteht Hoerster dabei alle faktischen Wünsche von Menschen, sofern sie bestimmten Rationalitätsbedingungen genügen: Sie müssen in urteilsfähigem und informiertem Zustand und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände gefasst sein.<sup>7</sup> Es handelt sich also nicht um spontane, sondern um „aufgeklärte“ Interessen.

1. Ausgehend von solchen aufgeklärten Interessen lässt sich nun – so Hoerster – zeigen, dass etwa das allgemeine Tötungsverbot für so gut wie alle Menschen begründet und deshalb auch tatsächlich in Geltung ist.<sup>8</sup> Um dies zu zeigen, geht Hoerster in mehreren Argumentationsschritten vor:

(a) Eine Handlung ist für eine Person (P) genau dann rational begründet, wenn sie zur Verwirklichung eines bestimmten Interesses dieser Person notwendig ist. So ist es für P, wenn er überleben möchte, notwendig und daher auch rational begründet, Nahrung zu sich zu nehmen. Ebenso ist es für P vom eigenen Überlebensinteresse her notwendig, dafür zu sorgen, dass ihn seine Mitmenschen nicht umbringen. Es ist deshalb für P auch rational begründet, eine Norm zu erlassen, die es allen anderen verbietet, P umzubringen. Allerdings ist damit noch kein allgemeines Tötungsverbot begründet; P muss zugleich auch alle anderen dazu bringen, diese Norm als verbindlich und begründet zu akzeptieren.

(b) Dazu geht Hoerster in einem zweiten Schritt davon aus, dass so gut wie jeder Mensch ein Überlebensinteresse hat. Deshalb ist für so gut wie jeden Menschen die Norm begründet, die es allen verbietet, *ihn* umzubringen. Aber auch damit ist noch nicht gezeigt, dass das Tötungsverbot, das *allen* die Tötung *aller* verbietet, für alle begründet ist.

(c) Um dies zu zeigen, führt Hoerster in einem dritten Schritt zwei weitere Prämissen ein: Zum einen, dass so gut wie jeder ein langfristig gesehen *größeres* Interesse am eigenen Überleben als am gelegentlichen Töten hat; zum anderen, dass jeder Einzelne – als endliches und verletzliches Wesen – sein Überleben in der Gesellschaft langfristig nur

---

<sup>7</sup> Als „Interessen“ eines Menschen bezeichnet Hoerster aber auch solche Wünsche, die jemand faktisch nicht hat, die er aber unter den genannten Rationalitätsbedingungen hätte.

<sup>8</sup> Vgl. dazu N. Hoerster, Ethik und Interesse (2003), 163–167; Ders., Moralbegründung ohne Metaphysik, 24–26; Ders., Abtreibung im säkularen Staat, 19–21.

dadurch sichern kann, dass er auf sein gelegentliches Tötungsinteresse verzichtet. Ausgehend von diesen Prämissen ist es für so gut wie jeden Einzelnen begründet, ein *allgemeines* Tötungsverbot zu *wollen* und auch tatsächlich als Norm in der Gesellschaft zu etablieren.

Mit diesem Begründungsweg hat Hoerster nicht eine dem Menschen vorgegebenen Norm erkannt. Für ihn besteht die Geltung dieser Norm nicht unabhängig von ihrer Akzeptanz, sondern kommt durch das faktische Interesse der Einzelnen und die auf langfristigen strategischen Überlegungen beruhende gegenseitige faktische Vereinbarung (Kontrakt) zustande.<sup>9</sup> Das Tötungsverbot ist deshalb für ihn auch nicht objektiv begründet, sondern lediglich im weitesten Umfang *intersubjektiv* begründet.

Doch nicht nur das Tötungsverbot lässt sich nach Hoerster interessenfundiert und intersubjektiv begründen. Er geht davon aus, dass in analoger Weise auch ein allgemeines Lügenverbot, die Garantie des wirtschaftlichen Existenzminimums, der Schutz der körperlichen Unversehrtheit, ein gewisses Maß an Bewegungs- und Handlungsfreiheit, der Schutz des Privateigentums sowie die Sicherstellung der Einhaltung von Versprechen und Verträgen intersubjektiv begründet sind<sup>10</sup>, so dass sich von seinem Ansatz die wichtigsten sozialen Grundnormen unserer Gesellschaft rekonstruieren lassen.

2. Hoerster präzisiert seine Normbegründungstheorie aber noch weiter gegenüber möglichen Einwänden. So ist aufgrund der bisherigen Überlegungen noch nicht die Möglichkeit des „Trittbrettfahrens“ ausgeschlossen. Es ist immer noch möglich, dass Einzelne, nachdem eine moralische Norm gesellschaftlich akzeptiert und in Geltung ist, für sich Ausnahmen allein zu ihrem eigenen Vorteil machen. Es ist deshalb entscheidend, dass den entsprechenden Normen, etwa dem Tötungs- und Lügenverbot, in der Gesellschaft *tatsächlich* Geltung und Wirksamkeit verschafft ist. Denn der Vorteil, den jeder aus diesen Normen zieht, hängt davon ab, dass diese Normen in der Gesellschaft tatsächlich in Geltung sind und weitestgehend befolgt werden. Deshalb müssen die Normen, auch wenn sie durch einen *hypothetischen* Imperativ begründet sind, dennoch *kategorisch* gelten und in der Gesellschaft als kategorische Gebote akzeptiert werden. Und deshalb ist es im Interesse (so gut wie aller) mitbegründet, dass Verstöße gegen das Gebot mit äußeren und inneren Sanktionen – mit sozialen Druckmitteln wie Strafe, Tadel, Verachtung und mit internen durch Erziehung hervorgebrachten Sanktionen wie Gewissensbissen – belegt werden.<sup>11</sup>

Hoerster gibt weiterhin zu, dass sich von seinem Ansatz nur eine *Minimalmoral* begründen lässt. Diese habe allerdings, da ihre Begründung darauf beruht, dass sie den langfristigen Interessen von jedermann dient, den Vorteil, dass sie tatsächlich intersubjektiv begründet und akzeptiert ist. Es müsse nicht erst noch zur Befolgung der Normen mo-

<sup>9</sup> N. Hoerster, *Ethik und Interesse* (2003), 183f., weist ausdrücklich darauf hin, dass von einem Vertrag hier selbstverständlich nicht in einem realen, sondern nur in einem metaphorischen Sinne gesprochen werden könne. „Eine individualistische interessenfundierte Theorie der Moralbegründung ist insofern vertragstheoretischer Natur, als sie unterstellt, dass die betreffenden Individuen einer Gesellschaft, in der das Gebot der Einhaltung von Verträgen bereits Geltung hat, rationalerweise die Inhalte der übrigen intersubjektiv begründeten Moralnormen vertraglich vereinbaren würden.“

<sup>10</sup> Vgl. N. Hoerster, *Ethik und Interesse* (2003), 167–172; *Ders.*, *Moralbegründung ohne Metaphysik*, 26.

<sup>11</sup> Vgl. N. Hoerster, *Moralbegründung ohne Metaphysik*, 29f.

tiviert werden. Außerdem sei – so betont Hoerster – keineswegs ausgeschlossen, dass viele Menschen über diese Minimalmoral hinaus altruistisch empfinden und ihre altruistischen Interessen verwirklichen. Hoerster bestreitet niemandem, nach einer anspruchsvolleren Moral – etwa nach dem christlichen Liebesgebot – zu leben und dies auch anderen zu empfehlen, sofern diese den Normen der Minimalmoral nicht widerspricht. Aber er vermutet, dass sich für die daraus entspringenden Handlungen kaum eine weitreichende intersubjektive Geltung begründen lässt. Auch hat Hoerstes Ansatz nichts mit Egoismus zu tun. Zwar sind die moralischen Regeln interessenfundiert begründet. Da es sich aber um die langfristigen und aufgeklärten Interessen handelt, ist nicht ausgeschlossen, dass die darauf begründeten moralischen Normen Forderungen darstellen, die im Einzelfall den spontanen Interessen des Einzelnen widersprechen.<sup>12</sup>

Ebenso wenig lassen sich mit Hoerstes Ansatz der Normbegründung ungerechte gesellschaftliche Verhältnisse rechtfertigen, in denen eine starke Mehrheit eine schwache Minderheit unterdrückt. Im Gegenteil, seine Überlegungen führen dazu, gleiche Rechte für alle zu begründen. Zunächst nämlich müssten die Unterdrücker Aufstände und Vergeltungsmaßnahmen fürchten, sei es gegen sie selbst, sei es gegen Kinder und Enkel, mit denen sie gefühlsmäßig verbunden sind. Auch könnte es sein, dass altruistische Einstellungen und gefühlsmäßige Verbundenheit der Unterdrücker mit den Unterdrückten dazu führt, sich für die Gleichstellung einzusetzen. Schließlich müsste jeder fürchten, zu irgendeiner Minderheit zu gehören und möglicherweise unterdrückt zu werden.<sup>13</sup>

3. Hoerster entwickelt in seinen fundamentalethischen Überlegungen aber nicht nur diesen non-kognitivistischen Ansatz einer interessenfundierten Normbegründung, sondern beansprucht zugleich im Gegenzug zeigen zu können, dass alle kognitivistischen Ansätze, die davon ausgehen, dass moralische Normen *objektiv* vorgegeben und begründet sind und vom Menschen erkannt werden können, nicht tragfähig sind. Er macht ihnen den Vorwurf, dass sie nicht ohne fragwürdige, allgemein nicht nachvollziehbare metaphysische Voraussetzungen und Optionen auskommen<sup>14</sup>, und damit dem Anspruch auf durchgängig *rationale* Begründung nicht gerecht werden.

Dabei unterscheidet Hoerster zwei mögliche Spielarten des ethischen Kognitivismus. Nach der einen Spielart sind moralische Normen der menschlichen Erkenntnis *in inhaltlich von vornherein feststehender Gestalt* vorgegeben. Hoerster nennt das Naturrechtsdenken und den Intuitionismus. Nach der anderen Spielart sind moralische Normen *Resultat eines bestimmten Normfindungsverfahrens*, das objektiv vorgegeben ist.<sup>15</sup> Dazu gehören I. Kants kategorischer Imperativ, die Diskursethik von J. Habermas und der Utilitarismus von R.M. Hare. Darüber hinaus lässt sich noch auf Hoerstes Kritik an der Begründung moralischer Normen durch den Willen Gottes verweisen.<sup>16</sup>

<sup>12</sup> Vgl. ebd., 28.

<sup>13</sup> Vgl. ebd., 30–32.

<sup>14</sup> Vgl. ebd., 15.

<sup>15</sup> Vgl. ebd., 82.

<sup>16</sup> Vgl. N. Hoerster, *Die Frage nach Gott*, München 2005, 53–56.

### 3. Norbert Hoersters Kritik an der Vorgegebenheit moralischer Normen durch den Willen Gottes

Ein grundlegendes Modell, nach dem moralische Normen als objektiv begründet und vorgegeben sind, ist für Hoerster ihre Rückführung auf den Willen Gottes. Moralische Normen sind deshalb für den Menschen verbindlich, weil sie von Gott als dem Schöpfer der Welt erlassen und dem Menschen als Gebote und Verbote vorgelegt worden sind.

In seiner Kritik zeigt Hoerster zunächst, dass eine solche Begründung nicht nur die Annahme der Existenz Gottes voraussetzt, sondern auch – selbst unter dieser Voraussetzung – überflüssig ist. Es gibt eine ganze Reihe ernst zu nehmender Versuche der Moralbegründung, die ohne jeden Bezug zu Gott auskommen – nicht zuletzt Hoersters eigener Ansatz. Aber eine solche Form der Moralbegründung ist für Hoerster nicht nur überflüssig, sondern auch ungeeignet. Um die Behauptung aufstellen zu können, unsere Moral sei durch göttliche Normen ausreichend begründet, müssen wir nämlich zunächst annehmen, dass Gott überhaupt moralische Normen erlassen hat, die wir als solche erkennen können. Dazu aber müssen wir annehmen, dass Gott nicht nur der Ursprung der Welt, sondern auch in moralischer Hinsicht vollkommen ist. Für diese Behauptung wird aber bereits als Kriterium eine Vorstellung von dem vorausgesetzt, was moralische Vollkommenheit bedeutet. Dann aber kann man nicht wiederum unsere moralischen Maßstäbe und Vorstellungen aus Gott *ableiten*, ohne in einen Zirkelschluss zu geraten.

Für eine theologische Ethik stellt freilich dieses – bereits seit Platon<sup>17</sup> bekannte – Argument gegen eine Moralbegründung aus dem Willen Gottes keinen ernsthaften Einwand dar. Im Gegenteil ist gerade aus schöpfungstheologischen Gründen das Anliegen zu unterstreichen, dass sich aus dem Willen Gottes keine moralischen Normen *ableiten* lassen. Geht man nämlich im christlich-theologischen Schöpfungsverständnis im Sinne der *creatio ex nihilo* und der *creatio continua* davon aus, dass sich die Welt in allem, was sie vom Nichts unterscheidet, beständig von Gott her gewinnt und ohne ihn nichts ist, so lässt sich aufgrund dieser Bezogenheit der Welt auf Gott zwar sagen, dass alles, was geschieht, so wie es geschieht, auf den Willen Gottes zurückzuführen ist. Aber es lässt sich nicht mehr ein einzelnes Ereignis oder eine einzelne Weisung innerhalb der Welt noch einmal in besonderer Weise als Gottes Wille identifizieren und ansprechen. Zwar lässt sich die gesamte Wirklichkeit der Welt auf Gott *zurückführen* und damit auch als Ausdruck des Willens Gottes verstehen, nicht aber einzelne Gegebenheiten in der Welt als besonderer Ausdruck des göttlichen Willens aus ihm *herleiten*. Das hierbei vorausgesetzte Vorverständnis, wonach es zwar eine reale Relation der Welt auf Gott, nicht aber Gottes auf die Welt gibt, findet sich bereits bei Thomas von Aquin.<sup>18</sup> Ihm entspricht in der theologisch-ethischen Reflexion das in der scholastischen Theologie verbreitete Adagium, dass das Gebotene nicht deshalb gut ist, weil Gott es geboten hat, sondern dass Gott es geboten hat, weil es gut ist.

<sup>17</sup> Vgl. Platon, Euthyphron, 3e 11b.

<sup>18</sup> Vgl. Thomas von Aquin, Summa theologiae I, q. 28, a. 1, ad 3: „Et ideo in Deo non est realis relatio ad creaturas. Sed in creaturis est relatio realis ad Deum.“

Dass im Widerspruch dazu in manchen kirchlichen Äußerungen zu moralischen Fragen oder auch in Handbüchern der Neuscholastik immer wieder bestimmte Normen mit dem Willen Gottes begründet werden<sup>19</sup>, ist nur dann richtig verstanden, wenn die fraglichen Normen auch anderweitig begründet werden können. Hier hat Hoersters Kritik ihre unverzichtbare Berechtigung als hermeneutisches Korrektiv. Andererseits hat es in der Morallehre der Kirche und in der Tradition der Moraltheologie immer auch eine immanente Art der Normbegründung gegeben. Von Anfang an wurde die antike Lehre vom natürlichen Sittengesetz aufgegriffen und integriert. Allerdings ist damit noch nichts gewonnen. Denn auch diese Lehre vom sittlichen Naturgesetz bzw. des Naturrechtsdenkens wird als erste Spielart kognitivistischer Positionen von Hoerster zurückgewiesen.

#### **4. Norbert Hoersters Kritik an der Vorgegebenheit ethischer Normen in inhaltlich feststehender Gestalt**

Die erste Spielart kognitivistischer Normbegründung besteht in der Annahme, dass moralische Normen in inhaltlich konkreter Gestalt *an sich existieren*, als „vorpositive“ Normen dem Menschen vorgegeben sind und von ihm erkannt werden können. Diese Annahme von Normen im Sinne objektiv existierender, wenn auch nicht-empirischer Entitäten<sup>20</sup> sieht Hoerster im Naturrechtsdenken und im Intuitionismus gegeben.

Im Blick auf das *Naturrechtsdenken* – wie es ursprünglich bei Aristoteles zu finden und über Thomas von Aquin in der Morallehre der katholischen Kirche tragend geworden sei – verweist Hoerster zunächst darauf, dass die für diesen Ansatz grundlegende Rede von *Zielen der Natur*, die für das menschliche Handeln maßgeblich seien und denen die moralischen Normen entsprechen müssten, fragwürdig ist. Ziele setzten immer eine bewusste Absicht voraus. Davon aber könne, wenn man nicht wieder den Willen des Schöpfers zugrunde legen wolle, bei der Natur nicht die Rede sein. Weiter bleibe es im Naturrechtsdenken unklar, wie man erkennen könne, was den Zielen der Natur entspricht. Oft werde dazu auf *unnormales* Verhalten verwiesen. Doch das Urteil darüber, welches unnormale Verhalten auch als *unnatürlich* und damit als verboten einzustufen sei, unterliege letztlich einer subjektiven Auswahl und erfolge nach nicht mehr offen gelegten Kriterien. Schließlich führt Hoerster das Problem an, dass es eine Fülle von natürlichen Vorgängen (etwa Krankheiten) gibt, die wir keineswegs als maßgeblich für unser Handeln betrachten, sondern angesichts derer wir es gerade als moralisch empfinden, sie zu bekämpfen.

Dem *Intuitionismus* dagegen, dem zufolge die an sich existierenden moralischen Normen unmittelbar intuitiv erfasst werden, wirft Hoerster vor, dass es ihm an einer jedermann zugänglichen Methode fehlt, mit deren Hilfe man seine Intuitionen des moralisch Gesollten als wirkliche Erkenntnis ausweisen und zwischen einer vorpositiv existierenden Norm einerseits und einer nicht existierenden, sondern bloß eingebildeten Norm an-

---

<sup>19</sup> So wurde etwa das Tötungsverbot damit begründet, dass nicht der Mensch, sondern Gott der Herr über das menschliche Leben sei.

<sup>20</sup> Vgl. dazu N. Hoerster, *Rechtsethik ohne Metaphysik*, 265f.; *Ders.*, *Zur Begründung einer Minimalmoral*, 131.

dererseits verlässlich unterscheiden kann. Dies zeige sich insbesondere dann, wenn einander widersprechende Intuitionen aufeinander treffen. Dann bleibt nur, dem Anderen Moralblindheit zu unterstellen.

Auch diese Kritik Hoersters lässt sich freilich aus theologisch-ethischer Sicht zunächst nur unterstreichen. Ethische Normen lassen sich nicht aus der Faktizität der Natur und ihrer Dynamik unmittelbar ablesen. Dies wäre ein „naturalistischer Fehlschluss“. Ebenso wenig aber lassen sie sich ohne jeden Rückbezug auf vormoralische Güter und Schäden in der empirischen Wirklichkeit begründen. Allerdings setzt Hoerster ein sehr vereinfachtes Verständnis des Naturrechtsdenkens voraus, wie es sich allenfalls in manchen Entwürfen neuscholastischer Moraltheologie finden lässt. In der – auch der Neuscholastik zugrunde liegenden – Lehre von der *lex naturalis* und den *inclinationes naturales* bei Thomas von Aquin jedenfalls ist das natürliche Sittengesetz nicht einfach Resultat eines Vorgangs, in dem die Vernunft die naturteleologisch vorgegebenen moralischen Werte und Normen lediglich abliest (Vernunft als Ableseorgan), sondern Resultat einer eigenständigen ordnenden Tätigkeit, die die praktische Vernunft im Blick auf die *inclinationes naturales* ausführt.

Thomas unterstreicht in seinem *lex*-Traktat diese *autonome* gesetzgebende Tätigkeit des Menschen als die Weise, wie er seine Teilhabe am *theonomen* ewigen Gesetz verwirklicht. Dazu geht er zunächst davon aus, dass alle Geschöpfe am ewigen Gesetz Gottes teilhaben und durch diese Teilhabe überhaupt erst zu dem werden, was sie jeweils sind. Die Teilhabe am ewigen Gesetz bedeutet keine äußere Vorgabe und keinen von außen auferlegten Zwang, sondern konstituiert das innere Wesen einer jeden Wirklichkeit und ermöglicht damit, dass es sich als das vollzieht, was es ist. Beim Menschen nimmt diese Teilhabe am ewigen Gesetz dann eine spezifische Form an. Für ihn nämlich als vernunftbegabtem Geschöpf besteht die Teilhabe am ewigen Gesetz darin, selbst ordnend und gesetzgebend tätig zu sein.<sup>21</sup> Durch die Teilhabe am ewigen Gesetz ist ihm allein das erste Grundprinzip der praktischen Vernunft vorgegeben: Das Gute ist zu tun, das Böse zu meiden. Worin aber das moralisch Gute und Böse jeweils besteht, ist selbst nicht wieder durch das ewige Gesetz festgelegt und lässt sich auch nicht aus dem Grundprinzip der praktischen Vernunft deduzieren, sondern muss von der praktischen Vernunft, die diesem Grundprinzip folgt, als Ordnung der *inclinationes naturales* erst noch gefunden und begründet werden. Dabei spielen für Thomas die *inclinationes naturales* als bestimmte allgemeine Zielausrichtungen des Menschen<sup>22</sup> sicher eine vorstrukturierende Rolle, indem sie überhaupt die Intentionalität des Menschen fundieren und die Themen der Sittlichkeit

<sup>21</sup> Vgl. STh I-II, q. 91, a. 2.: „Inter cetera autem rationalis creatura excellentiori quodam modo divinae providentiae subjacet, in quantum et ipsa fit providentiae particeps, sibi ipsi et aliis providens. Unde et in ipsa participatur ratio aeterna, per quam habet naturalem inclinationem ad debitum actum et finem. Et talis participatio legis aeternae in rationali creaturae lex naturalis dicitur.“

<sup>22</sup> N. Hoerster geht in seinem Ansatz zwar auch davon aus, dass die Menschen in gewissen elementaren Fragen, wie etwa der Frage des Überlebens, unter den Rationalitätsbedingungen der Urteilsfähigkeit und Informiertheit durchaus gleichgerichtete Interessen haben, die man durchaus als seine „natürlichen“ Interessen bezeichnen könnte (vgl. Ethik und Interesse [2003], 173). Aber er wehrt sich gegen die Annahme, es gebe „objektive“ Interessen in dem Sinne, dass jedes Individuum diese Interessen a priori haben müsste (vgl. Ethik und Interesse [2006] 439).



vorgeben.<sup>23</sup> Sie enthalten aber nicht schon bereits die sittliche Ordnung, die von der Vernunft nur noch im Sinne eines Intuitionismus abgelesen werden müsste.<sup>24</sup> Vielmehr stellt die praktische Vernunft die sittliche Ordnung durch Abwägung von Gütern und Übeln sowie durch das tugendgemäße Vermeiden des Zuviel und des Zuwenig erst her. Dass dabei die naturalen Vorgegebenheiten des Menschen, also die inneren Dynamismen und Eigengesetzlichkeiten seiner physischen, psychischen, sozialen und geistigen Wirklichkeit, nicht völlig gleichgültig sind und lediglich das Rohmaterial für die schrankenlos bestimmende Vernunft darstellen, sondern dass sie eine unübergehbare Relevanz für die mögliche sittliche Ordnung haben und eine „Grenze“ moralischer Normen darstellen, bleibt unbestritten.

## 5. Norbert Hoersters Kritik an der Begründung moralischer Normen durch ein vorgegebenes Verfahrensprinzip

Damit scheint bereits auch bei Thomas und seiner Konzeption der *lex naturalis* die Vernunft nicht einfach Ableseorgan vorgegebener Normen zu sein, sondern selbst – ihrer inneren Autonomie folgend – die Ordnung des natürlichen Sittengesetzes und der entsprechenden moralischen Normen hervorzubringen. Er weist damit bereits auf Ansätze der Ethik voraus, in denen moralische Normen nicht mehr selbst in ihrer konkreten Gestalt als vorgegeben angenommen werden, sondern in denen sie durch ein bestimmtes Verfahrensprinzip aufgefunden und begründet werden können, das aber selbst dem Menschen objektiv vorgegeben ist. Doch auch diese Gruppe von kognitivistischen Normbegründungstheorien unterzieht Hoerster einer umfassenden Kritik. In Hoersters Formulierung behaupten all diese Ansätze, dass vorpositive Normen als Resultat eines bestimmten Normfindungsverfahrens erkennbar sind und dass es ein rational zwingendes Verfahrensprinzip der Moralbegründung gebe, das zur Erkenntnis solcher vorpositiver Normen führe. Gemeinsam ist dabei allen diesen Ansätzen, dass sie als zentrales Moment die Forderung nach Verallgemeinerbarkeit (Universalisierbarkeit) eines Handlungsgrundsatzes enthalten bzw. die Haltung der Unparteilichkeit verlangen.

1. Das erste Beispiel eines solchen Verfahrensprinzips zur Auffindung und Begründung moralischer Normen, das Hoerster der Kritik unterzieht, ist der *kategorische Imperativ* Immanuel Kants. In Frage stehen sowohl die Leistungsfähigkeit dieses Prinzips wie seine Legitimität.

Was die Leistungsfähigkeit des kategorischen Imperativs als Normbegründungsverfahren angeht, weist Hoerster – ausgehend von Anwendungsbeispielen, die Kant selbst anführt – auf, dass die Begründung der moralischen Unerlaubtheit bestimmter Maximen nicht ohne weitere Zusatzannahmen auskommt. So trifft es zwar zu, dass derjenige, der sich Geld leiht mit dem lügenhaften Versprechen, es zurückzuzahlen, dies nicht wider-

---

<sup>23</sup> In diese Richtung gehen die Interpretationsansätze von *W. Korff*, Der Rückgriff auf die Natur. Eine Rekonstruktion der thomanischen Lehre vom natürlichen Gesetz, in: PhJ 94 (1987) 285–296.

<sup>24</sup> Diese Position und auch diese Gefahr scheint uns gegeben zu sein bei *M. Rhonheimer*, Natur als Grundlage der Moral. Eine Auseinandersetzung mit autonomer und teleologischer Ethik, Innsbruck – Wien 1987.

spruchsfrei wollen kann, wenn er diese Maxime verallgemeinert. Und auch die Maxime fremdes Eigentum zu stehlen, wenn sich Gelegenheit dazu bietet, lässt sich bei Verallgemeinerung nicht wollen. Andererseits gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass die Institution des Versprechens und des Eigentums bereits als etwas Gutes und Sein-Sollendes vorausgesetzt und akzeptiert sind. Als noch problematischer aber erweist sich die Behauptung Kants, dass auch derjenige, der aus fehlendem Altruismus nicht bereit ist, anderen zu helfen, dies bei Verallgemeinerung seiner Maxime nicht widerspruchsfrei wollen könne. Dies trifft so nicht zu, sondern nur dann, wenn man noch ein weiteres, von der genannten Maxime unabhängiges Ziel des Handelnden hinzunimmt, nämlich selbst in eigener Notlage allgemeine Hilfsbereitschaft vorzufinden.<sup>25</sup> Der Anspruch, mit dem kategorischen Imperativ ein ausreichendes Prinzip gefunden zu haben, um die moralische Unerlaubtheit von Normen zu begründen, erweist sich somit als überzogen. Er leistet nicht, was Kant beansprucht.

Hoerster stellt aber nicht nur die Leistungsfähigkeit, sondern auch die Legitimität des kategorischen Imperativs als oberstes Verfahrensprinzip einer objektiven Moralbegründung in Frage. Kant selbst gebe zu, dass man – unter Absehung der eigenen Interessen – nicht rational zeigen könne, warum man den kategorischen Imperativ als Verfahrensprinzip zur Ermittlung begründeter Moralnormen akzeptieren müsse.<sup>26</sup> Rekurriert man auf ein äußeres Motiv, ist das Prinzip der kategorischen Geltung zerstört. Argumentiert man, dass der kategorische Imperativ das implizite Prinzip unserer moralischen Urteile formuliere, lässt sich auf die begrenzte Leistungsfähigkeit zurückverweisen. Auch lässt sich die Erfahrung des „Kategorischen“ in moralischen Normen anders rekonstruieren als durch die Annahme des kategorischen Imperativs.

2. Doch wie steht es mit der *Diskurstheorie* von Jürgen Habermas, die sich ausdrücklich als Fortführung und Verbesserung der Moralbegründung Kants versteht? Objektiv begründet sind nach dieser Theorie ethische Normen dann, wenn alle Betroffenen in einem ehrlichen und zwangfreien Diskurs, in dem sich alle Teilnehmer fiktiv in die Interessenlage aller anderen versetzen (Universalisierung), zu einem Konsens über die betreffende Norm kommen. Auch hier überprüft Hoerster zunächst die Leistungsfähigkeit dieses Prinzips und kommt zu dem Ergebnis, dass sich in ganz vielen konkreten Fragen der ideale Konsens aller Betroffenen überhaupt nicht ermitteln lässt, das Prinzip also unpraktikabel ist. Sein Haupteinwand aber besteht darin, dass – selbst unter der Voraussetzung eines allgemeinen Konsenses hinsichtlich einer bestimmten Norm – der Konsens als solcher noch keineswegs garantiert, dass damit auch schon die Erkenntnis einer objektiv begründeten Norm gegeben ist. Der Konsens ist weder notwendige noch hinreichende Bedingung für das Vorliegen einer Erkenntnis.<sup>27</sup> Ebenso wenig ist es einsichtig, dass der Konsens eine Moralnorm zu einer Norm macht, die nicht nur intersubjektiv, sondern objektiv begründet ist.

Aber nicht nur die Leistungsfähigkeit des Diskursverfahrens stellt Hoerster in Frage, sondern – ähnlich wie bei Kant – auch die Begründetheit des Diskursverfahrens selbst.

<sup>25</sup> Vgl. V. Hoerster, *Ethik und Interesse* (2003), 116f.

<sup>26</sup> Vgl. ebd., 118f.

<sup>27</sup> Vgl. ebd., 131.

Warum muss sich ein Normvertreter auf die Diskursregeln (Zwangfreiheit und fiktiver Rollentausch) einlassen? Kann es für ihn nicht genauso rational sein, einfach einen Kompromiss zu schließen?<sup>28</sup> Müsste die Forderung der Gewaltfreiheit des Diskurses als ethische Norm nicht selbst erst im Diskurs begründet werden? Die Begründung, die Habermas gibt, besteht für Hoerster darin, „... dass wir Menschen aus lebenspraktischen Zwängen heraus im Alltag gar nicht anders können als das betreffende Verfahrensprinzip zu befolgen. ... Die Befolgung des Diskursprinzips bei der Vertretung von Moralnormen sei in der Lebenspraxis ausgezeichnet durch ihre ‚Alternativenlosigkeit‘. Die einzige ... Alternative sei die Haltung des konsequenten Skeptikers, der ‚durch sein Verhalten seine Mitgliedschaft in der Gemeinschaft derer, die argumentieren, aufkündigt‘.“<sup>29</sup>

Hoerster bestreitet diese angebliche Alternativenlosigkeit. Zwar sei es richtig, dass sich jeder – auch ohne es ausdrücklich zu wissen – bei der Gewinnung von Tatsachenerkenntnis notwendig des Induktionsprinzips bedient. Dass es aber zur Begründung moralischer Normen keine Alternative zum Diskursverfahren gebe, dass man sich dem Diskurs nur entziehen könne, indem man in den Selbstmord oder in eine Geisteskrankheit flüchtet, ist für Hoerster bloßes Wunschenken.<sup>30</sup>

3. Als dritten verfahrenstheoretischen Ansatz untersucht Hoerster schließlich den *Utilitarismus* Richard M. Hares. Nach Hare gelangt man zu moralischen Normen dadurch, dass jeder Normvertreter seine Interessen universalisiert und die Interessen aller Betroffenen in unparteilicher Weise berücksichtigt. *Universalisierung* bedeutet, dass man sich in die Rolle aller Betroffenen versetzt und dabei von der eigenen individuellen Position, von natürlichen und sozialen Unterschieden sowie schließlich auch von persönlichen Zielen und Werthaltungen absieht. Es gilt, im *umfassenden* Sinn unparteilich zu sein.<sup>31</sup> Da auf dieser Grundlage eine Norm aber nur dann begründet ist, wenn sie zur weitestgehenden Realisierung der Interessen möglichst aller Betroffenen führt, vertritt Hare schließlich einen Utilitarismus. Hoerstes Kritik setzt bei der Frage an, warum man in so umfassender Weise universalisieren und unparteilich sein müsse. Das erste Argument, das Prinzip solcher Universalisierung sei bereits im Begriff der Moral enthalten, weist er mit dem Hinweis zurück, dass kaum jemand bereit sei, sämtliche Konsequenzen aus dem Universalisierungsprinzip zu akzeptieren. Dies würde nämlich verlangen, alle unsere Ideale und Vorlieben einer unparteilichen Interessenabwägung zu opfern. Dazu aber sei kaum einer bereit, und deshalb sei dieses Prinzip auch nicht im Moralbegriff des Normalbürgers immer schon enthalten.<sup>32</sup> Das zweite Argument lautet, dass es für jeden rational sei, die durch Universalisierung gewonnenen Moralnormen zu akzeptieren; denn dies diene langfristig dem Ansehen und Glück des Einzelnen. Hoerster bemerkt dazu, dass solche Normen dann lediglich intersubjektiv, nicht aber objektiv gelten, da die Begründung an den Interessen des Einzelnen ansetzt. Das Prinzip der Universalisierung unter Verweis auf die individuellen Interessen zu begründen, kann nicht die *objektive* Geltung

---

<sup>28</sup> Vgl. ebd., 135.

<sup>29</sup> Ebd., 139f.

<sup>30</sup> Vgl. ebd., 143.

<sup>31</sup> Vgl. ebd., 147.

<sup>32</sup> Vgl. ebd., 153.

von Moralnormen erweisen. Weiterhin kann Hare – so Hoerster – nur zeigen, dass es rational ist, die durch Universalisierung gefundenen Normen in der Gesellschaft faktisch zu befolgen, nicht aber, dass es rational ist, *ihre Geltung zu wünschen*. Hoerster fasst zusammen:

„Auf diese eigentliche Begründungsfrage aber bleibt Hare, ebenso wie Kant und Habermas, die Antwort schuldig. Er nennt nämlich weder einen objektiven, also für jedes rationale Individuum unabhängig von seinen gegebenen Interessen verbindlichen Grund, sich in seinen Moralurteilen vom Universalismus leiten zu lassen. Noch nennt er einschlägige Gesichtspunkte, die es auf der Basis der gegebenen Interessen des durchschnittlichen Individuums subjektiv – und insoweit intersubjektiv – begründet erscheinen lassen, gerade jene Moralnormen zu vertreten und zu akzeptieren, die sich aus den Forderung nach umfassender Universalisierung als Konsequenz ergeben.“<sup>33</sup>

## 6. Auseinandersetzung mit Hoerstes Kritik am ethischen Kognitivismus

Mit dieser Kritik an Kant, Habermas und Hare ist für Hoerster auch diejenige Spielart des ethischen Kognitivismus, die vorpositive Normen nicht direkt, sondern durch ein Verfahrensprinzip für erkennbar hält, erledigt. Damit steht für ihn fest, dass alle kognitivistischen Normbegründungstheorien, die von einer objektiven Begründetheit und Erkennbarkeit moralischer Normen ausgehen, nicht haltbar sind, sondern auf unbewiesenen bzw. nicht allgemein nachvollziehbaren metaphysischen Voraussetzungen beruhen. Vor diesem Hintergrund erscheint dann sein eigener Ansatz einer non-kognitivistischen, rein interessenfundierten Ethik als einzige Alternative. Doch stimmt das wirklich?

Sicher hat Hoerstes eigener Ansatz der Normbegründung den Vorteil, dass man auf diesem Weg vermutlich jedem – auch dem eingefleischtesten Egoisten – plausibel machen kann, warum auch es für ihn rational begründet ist, die soziale Geltung bestimmter Moralnormen, auch wenn es sich nur um die wenigen Normen einer Minimalmoral handelt, zu wünschen sowie diese Normen – gegen alle Versuchung zum Trittbrettfahren – auch zu befolgen und zu akzeptieren, also innerlich zu bejahen<sup>34</sup>. Andererseits kommt man kaum umhin festzustellen, dass mit diesem Ansatz auch einige weitere Konsequenzen verbunden sind, die – mindestens *prima facie* – irritieren, weil sie dem gewöhnlichen Verständnis von Moral und moralischem Handeln zu widersprechen scheinen. Ausgehend von Hoerstes Ansatz kann man nämlich nicht mehr wirklich davon sprechen, dass es moralisch verwerfliche Handlungen gibt. Es gibt nur noch Handlungen, in denen man langfristig seinen eigenen aufgeklärten Interessen widerspricht. Es gibt keine moralische Schlechtigkeit und Bosheit mehr, sondern nur noch Unaufgeklärtheit, Torheit oder Fanatismus, da sich kein objektives Kriterium mehr angeben lässt, von dem her man bestimm-

<sup>33</sup> Ebd., 161.

<sup>34</sup> Hinsichtlich der Befolgung verweist N. Hoerster, *Ethik und Interesse* (2003), Kap. 9, zum einen auf äußere formelle und informelle Sanktionen, zum anderen auf wirkliche Normakzeptanz, die ihrerseits wiederum in den Vorteilen persönlicher Integrität sowie in einer Lebenseinstellung der *Fairness* begründet ist.

te Handlungen, Praktiken oder Systeme – wie etwa Sklaverei, Gladiatorenkämpfe, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch von Kindern etc. – bereits *an sich* als unmoralisch bezeichnen könnte. Dies würde voraussetzen, dass moralische Normen objektiv begründet und erkennbar sind. Statt dessen können Normen, die solche Handlungen verbieten, ausschließlich deshalb als begründet gelten, weil sie nicht den langfristigen Interessen der Mehrheit entsprechen.

In der folgenden Auseinandersetzung mit Hoersters Position soll es nun allerdings nicht darum gehen, die Konsistenz seiner eigenen interessenfundierten Ethik selbst in Frage zu stellen.<sup>35</sup> Auch soll es nicht darum gehen, die behandelten Verfahrensprinzipien gegen seine Kritik zu verteidigen oder Missverständnisse bei Hoerster aufzuweisen.<sup>36</sup> Es soll vielmehr der Versuch unternommen werden, anknüpfend an Hoersters eigenem Ansatz ein Modell kognitivistischer Moralbegründung durch ein Verfahrensprinzip zu entwickeln, das nicht wieder unter seine Kritik an den bisher dargestellten Verfahrensprinzipien fällt (6.1). Anschließend soll – entsprechend dem stets gleichen Vorgehen Hoersters in der Kritik an den Normbegründungsverfahren bei Kant, Habermas und Hare – nach der Leistungsfähigkeit (6.2) und nach der Legitimität (6.3) des entwickelten Verfahrensprinzips gefragt werden.

### 6.1 Modell eines alternativen kognitivistischen Verfahrensprinzips zur Begründung moralischer Normen

Der Versuch, ein alternatives kognitivistisches Verfahrensprinzip zur Begründung moralischer Normen zu entwickeln<sup>37</sup>, kann bei dem für Hoersters Ansatz grundlegenden Begriff des *Interesses* anknüpfen. Offensichtlich nämlich ist menschliches Handeln dadurch begründet, dass es dem Handelnden darin um die Verwirklichung eines seiner Interessen geht und dass er durch die Handlung irgendein Gut erreichen oder verwirklichen will, das er sich wünscht und das er erstrebt. Jedem Wollen und Handeln liegt letztlich immer das Streben nach einem Gut zugrunde, das seinerseits deswegen für den Handelnden ein Gut darstellt, weil es Eigenschaften aufweist, die ihm als erstrebenswert erscheinen.

Weiterhin kann von Hoerster die Einsicht übernommen werden, dass bei der Begründung moralischer Normen die *langfristige* Perspektive bei der Verfolgung der eigenen Interessen eine entscheidende Bedeutung hat. Dieser Überlegung liegt die Einsicht zugrun-

<sup>35</sup> Dies wurde in zahlreichen kritischen Beiträgen zu Hoersters Ansatz versucht in: Erwägen – Wissen – Ethik 17 (2006/4) 439–546. Vgl. dabei auch jeweils die Antworten Hoersters auf die einzelnen Beiträge, in denen er die jeweilige Kritik zurückweist.

<sup>36</sup> So scheint N. Hoerster die Begründung, die Habermas für die Diskursregeln gibt, misszuverstehen. Hoerster schreibt, dass Habermas eine „gewisse pragmatische Begründung“ für dieses Verfahrensprinzip des Diskurses gibt, und interpretiert dies so, dass „wir Menschen aus lebenspraktischen Zwängen heraus im Alltag gar nicht anders können, als das betreffende Verfahrensprinzip zu befolgen“ (Ethik und Interesse [2003], 139). – Mit dieser Formulierung sowie mit der anschließenden Kritik wird Hoerster wohl kaum dem *transzendental*pragmatischen Argument im Sinne K.-O. Apels und dem reflexiven bzw. retrosiven Aufweis der Unhintergebarkeit der Anerkennung der Diskursregeln in aller kommunikativen Praxis gerecht. Vgl. dazu J. Habermas, Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm, in: Ders., Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt a.M. 1983, 93–108.

<sup>37</sup> Zu diesem folgenden Ansatz und zu seiner eingehenden Entfaltung vgl. P. Knauer, Handlungsnetze. Über das Grundprinzip der Ethik, Frankfurt a.M. 2002.

de, dass bei den allermeisten unserer Handlungen – vermutlich sogar bei allen – die Notwendigkeit besteht, zwischen verschiedenen Interessen abzuwägen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen. Es gilt abzuwägen, welches Interesse man weiterhin verfolgen will und welches Interesse man dafür aufgeben oder unerfüllt lassen möchte. Es gilt abzuwägen zwischen unterschiedlichen Gütern bzw. zwischen unterschiedlichen Übeln. So gilt es etwa – wie Hoerster im Zusammenhang der Begründung des Tötungsverbots deutlich macht – abzuwägen zwischen meinem Überlebensinteresse einerseits und meinem gelegentlichen Tötungsinteresse andererseits. Will ich mein Überlebensinteresse verfolgen und das Gut meines Lebens sichern, dafür aber das Übel und die Einschränkung in Kauf nehmen, auf mein gelegentliches Tötungsinteresse zu verzichten, oder will ich auf die Verwirklichung meines gelegentlichen Tötungsinteresses nicht verzichten, nehme dafür aber das Übel in Kauf, ständig in der Furcht leben zu müssen, von anderen getötet zu werden. Ausgehend von dieser Notwendigkeit der Abwägung entgegengesetzter Interessen, von Gütern und Übeln, spielt es für Hoerster bei der Begründung moralischer Normen eine entscheidende Rolle, dass der Handelnde seine konfligierenden Interessen im Blick darauf abwägt, welches Interesse *langfristig* gesehen das für ihn wichtigere ist. Es ist abzuwägen, von welcher Norm er „auf längere Sicht“ oder „im Lauf der Zeit“ „alles in allem“ am meisten profitieren würde.<sup>38</sup> In einer solchen langfristigen Betrachtung aber ist das Interesse, selbst zu überleben und nicht getötet zu werden, wichtiger als die Erfüllung des gelegentlichen Wunsches, selbst einen anderen zu töten.

Hoerster lässt dabei offen, nach welchem Prinzip eine solche Abwägung rational erfolgen könnte. Anscheinend soll es – sofern nur die Rationalitätsbedingungen der Urteilsfähigkeit und Informiertheit gegeben sind – jedem selbst überlassen bleiben, welchen Interessen er jeweils den Vorzug gibt. Andererseits ließe sich aber ausgehend von Hoerstes Überlegungen zur Rationalität einer Handlung durchaus ein Kriterium benennen. Eine Handlung ist für Hoerster dann rational, wenn sie der Verwirklichung eines Interesses dient; sie ist dagegen irrational, wenn sie die Verwirklichung eines Interesses nicht erreicht, behindert oder gar unmöglich macht. Oder anders ausgedrückt: Eine Handlung ist dann rational, wenn sie ihrem Ziel entspricht, irrational dagegen, wenn sie ihrem Ziel nicht entspricht.

Ausgehend von diesem Prinzip lässt sich – in Übereinstimmung mit Hoerstes Begründung des Tötungsverbots – eine Abwägung von Interessen dann als irrational bezeichnen, wenn man auf die Verwirklichung kurzfristiger Interessen nicht verzichtet, obwohl dadurch die Verwirklichung langfristiger Interessen bzw. – genauer – von Interessen, deren Verwirklichung die *Voraussetzung* für die Verwirklichung der kurzfristigen Interessen ist, unmöglich gemacht wird. Wenn ich nicht bereit bin, auf mein gelegentliches Tötungsinteresse zu verzichten, wird dies dazu führen, dass ich über kurz oder lang nicht mehr in der Lage bin, dieses Interesse überhaupt noch zu verfolgen. Grundsätzlich lässt sich also sagen: Eine Handlung ist dann rational, wenn sie geeignet ist, das Gut bzw. das Interesse,

---

<sup>38</sup> In allen Beispielen für interessenfundierte Normbegründungen, die N. Hoerster anführt, spielt stets der Aspekt der *langfristigen* Betrachtung eine Rolle und wird in unterschiedlichen Formulierungen stets eingebracht. Vgl. etwa: Ethik und Interesse [2003], 168f.; Moralbegründung ohne Metaphysik, 25f.; Abtreibung im säkularen Staat, 20; Sterbehilfe im säkularen Staat, Frankfurt a.M. 1998, 25.

das diese Handlung begründet, tatsächlich zu verwirklichen; sie ist dagegen irrational, wenn sie durch die mit ihr zugleich mitverursachten Übel und Schäden dazu führt, dass das eigentlich durch sie erstrebte Gut bzw. Interesse gerade nicht verwirklicht, sondern zerstört wird. Als Kriterium für die Rationalität von Abwägungsprozessen ließe sich demnach festhalten, dass Handlungen dann irrational sind, wenn sie im Blick auf das ihnen zugrunde liegende Interesse *kontraproduktiv* werden.

Doch – so lässt sich immer noch fragen – kann diese langfristige Betrachtung allein bereits wirklich das Zustandekommen von solchen Normen garantieren, die wir im Allgemeinen als *moralische* Normen bezeichnen? Ist es nicht so, dass bereits jeder Dieb versucht, so zu handeln, dass seine Tat auch langfristig unentdeckt bleibt, und dass große Verbrecherorganisationen wie die Mafia ihr Vorgehen strategisch genau nach langfristigen Interessenabwägungen planen? Für sie gibt es jedenfalls – auch bei langfristiger Betrachtung – kaum einen plausiblen Grund, warum sie von ihrem Tun ablassen sollten. Muss also für die Begründung moralischer Normen außer einer langfristigen Betrachtung der eigenen Interessen nicht auch der Gesichtspunkt Berücksichtigung finden, wie sich die Verfolgung des eigenen Interesses – langfristig – mit den Interessen *aller anderen* verträgt? In der Tat fließt dieses Moment auch bei Hoerster in die langfristige Interessenabwägung mit ein. Gegenüber dem Vorwurf, dass sich von seinem Ansatz her die Unterdrückung von Minderheiten rechtfertigen ließe, argumentiert Hoerster damit, dass langfristig gesehen die Verwirklichung der eigenen Interessen der Unterdrückter dadurch bedroht ist, dass die unterdrückten Minderheiten versuchen werden, ihre missachteten Interessen mit Gewalt zur Geltung zu bringen. In eine langfristige Betrachtung der Verwirklichung der eigenen Interessen fließt also immer auch eine Berücksichtigung der allgemeinen Interessenlage mit ein.

Allerdings spielt für Hoerster dabei die Berücksichtigung der Interessen aller anderen immer nur *faktisch*, sozusagen notgedrungen, eine Rolle im Abwägungsprozess. In den kognitivistischen Verfahrensprinzipien dagegen war deren Mitberücksichtigung durch verschiedene Weisen der Universalisierung konstitutiver und *prinzipieller* Bestandteil des Verfahrens zu Auffindung und Begründung moralischer Normen.<sup>39</sup> Darin liegt der entscheidende Unterschied zwischen dem Begründungsansatz Hoersters und einer kognitivistischen Normbegründungstheorie. In dem hier vorzustellenden alternativen Verfahrensprinzip muss deshalb dem Aspekt der Universalisierung und der Wahrung eines unparteilichen Standpunkts ebenfalls eine grundlegende Bedeutung zukommen. Allerdings sollte das Moment der Universalisierung so konzipiert sein, dass es der Kritik Hoersters an Kant, Habermas und Hare entgeht. Das bisher gewonnene Kriterium rationaler Abwä-

---

<sup>39</sup> Hoerster selbst formuliert die entscheidende Differenz seines Ansatzes zu jedem kognitivistischen Verfahrensprinzip, wenn er (Ethik und Interesse [2003], 179) schreibt: „Es ist *eine* Sache, dass ich mich vor der Entscheidung für eine bestimmte Handlung oder eine bestimmte Norm umfassend über alle relevanten Faktoren informiere. Und es ist eine *andere* Sache, dass ich die betreffende Entscheidung, nachdem ich mich umfassend informiert habe, von einem unparteilichen Interessensstandpunkt aus fälle. Nach der individualistischen Begründungskonzeption dient die Normvertretung des Individuums A allein den Interessen ... A's. Für das ethische Postulat einer von vornherein an den Interessen aller Betroffenen orientierten Normvertretung fehlt, wie wir in den vorhergehenden Kapiteln sahen, jede überzeugende Begründung.“ – Ob dies auch für das hier entwickelte Normbegründungsverfahren gilt, wird in 6.3 diskutiert.

gung, wonach eine Entscheidung bzw. Handlung dann rational ist, wenn sie in der Verfolgung der eigenen Interessen langfristig gesehen nicht kontraproduktiv wird, soll deshalb dahingehend ergänzt werden, dass das jeweils einer Handlung zugrunde liegende *Interessenobjekt* universalisiert werden muss. Damit ist gemeint, dass sich das Gut, auf das sich das Interesse bezieht und das in einer Handlung verfolgt wird, nicht nur für mich oder für meine Gruppe, sondern *im Ganzen* (d.h. *als solches*) verwirklicht wird, so dass es für grundsätzlich alle zugänglich ist. Moralisches, verantwortliches Handeln zeichnet sich demnach etwa im Blick auf Eigentum und Besitz dadurch aus, dass mein Handeln nicht nur geeignet ist, Besitz für mich oder meinen Clan zu vermehren oder zu sichern, sondern dass es zugleich derart ist, dass es die Besitz-Möglichkeiten anderer nicht untergräbt.

Ausgehend von diesem Kriterium lässt sich nun präzise bestimmen, worin moralisch richtiges und falsches, verantwortliches und unverantwortliches Handeln besteht. Verantwortlich und moralisch richtig ist eine Handlung dann, wenn man dabei seine Interessen so verfolgt, dass das angestrebte Gut nicht nur langfristig gesehen, sondern auch im Ganzen bzw. als solches nicht gemindert oder zerstört, sondern gewahrt und verwirklicht wird. Unverantwortliches und moralisch falsches Handeln besteht dagegen darin, seine Interessen so zu verfolgen, dass man dabei das eigentlich angestrebte Gut langfristig gesehen im Ganzen eher mindert oder zerstört als verwirklicht. Auf dieser Grundlage lässt sich schließlich auch sagen, dass moralische Normen dann begründet sind, wenn sie ein Handeln verbieten, bei dem man seine Interessen so verfolgt, dass das darin angestrebte Gut langfristig gesehen im Ganzen gemindert oder zerstört wird.

## 6.2 Die Frage nach der Leistungsfähigkeit des vorgestellten Verfahrensprinzips

Fragen wir nun nach der Leistungsfähigkeit des vorgestellten Verfahrensprinzips. Was ist durch diese Modifizierung des Ansatzes von Hoerster erreicht? Und inwieweit entgeht dieses Verfahrensprinzip der bisherigen Kritik Hoersters an kognitivistischen Normbegründungsverfahren?

1. Fragt man nach dem entscheidenden Unterschied zwischen Hoerstes Ansatz und dem gerade entwickelten Normbegründungsverfahren, so lässt sich auf Folgendes verweisen: Während Hoerster eine Moralnorn erst dann als begründet ansieht, wenn sie faktisch im Interesse aller oder so gut wie aller Mitglieder einer Gesellschaft liegt, lässt sich nach dem soeben dargestellten Verfahrensprinzip eine Moralnorn bereits aufgrund der *Struktur der Handlung*, die diese Norm verbietet, als begründet bezeichnen. Wenn nämlich eine Handlung dann moralisch falsch ist, wenn sie – aufgrund all ihrer konkreten Auswirkungen in der Realität – ihren Grund, also das in ihr selbst angestrebte und universal formulierte Gut langfristig zerstört oder mindert, so lässt sich die Struktur dieser Handlung dahingehend charakterisieren, dass sie ihrem universal formulierten Grund langfristig *nicht entspricht*, sondern ihm *widerspricht*. Die Struktur der Handlung, also das Verhältnis der durch sie verursachten Übel zu dem die Handlung überhaupt erst begründenden angestrebten Gut, ist widersprüchlich. Umgekehrt lässt sich auch formulieren, dass der Grund der Handlung kein *entsprechender Grund* ist, weil er die mit der Handlung mitgesetzten Übel *nicht rechtfertigen* kann. Eine Handlung ist dagegen mora-



lich richtig, wenn durch sie das angestrebte universal formulierte Gut tatsächlich auch langfristig gefördert wird, wenn sie also eine Struktur aufweist, in der die Handlung ihrem Grund *entspricht* bzw. ihr Grund ein *entsprechender Grund* ist, der auch die durch die Handlung mitgesetzten Übel rechtfertigen kann. Geht man aber in dieser Weise von der Struktur der Handlung aus, so lässt sich dann im Blick auf die jeweiligen Moralnormen, die bestimmte Handlungen verbieten, sagen: *Eine Moralnorm ist dann begründet, wenn sie eine Handlung verbietet, die ihrer Struktur nach in sich widersprüchlich ist.*

Weiterhin lässt sich sagen, dass eine solche Moralnorm *objektiv* begründet ist. Denn ob eine Handlung das in ihr angestrebte Gut langfristig und im Ganzen gesehen mindert oder untergräbt, lässt sich – prinzipiell jedenfalls – *objektivieren* und wissenschaftlich erkennen. Es ist weder von der subjektiven Einschätzung und Überzeugung des jeweils Handelnden, noch von seinen Interessen oder den Interessen der Mehrheit noch von der Zustimmung oder Setzung aller abhängig, sondern *in der Struktur der Handlung selbst* sowie *in der Natur der Sache*, um die es in der jeweiligen Handlung geht, begründet. Wer etwa die Steuersätze drastisch erhöht, um auf diese Weise die Staatseinnahmen zu verbessern und die Staatsverschuldung zu senken, wird ab einer bestimmten Grenze nur erreichen, dass Steuerzahlungen umgangen werden und die Einnahmen sinken. Wer die Flüsse weitestgehend mit Ufermauern befestigt, um Überschwemmungen zu verhindern, wird merken, dass es ab einem bestimmten Punkt dadurch zu noch schlimmeren Überschwemmungen kommt. Es lässt sich – und dies ist für die katholische Moralthologie wesentlich – davon sprechen, dass die jeweilige Handlung „in sich selbst“ schlecht ist. Auf der anderen Seite ist nach dem entwickelten Verfahrensprinzip die Begründung der moralischen Qualität von Handlungen konstitutiv auf *empirische Erfahrung* angewiesen, so dass sich moralische Normen auch bei Veränderungen der Wirklichkeit oder aufgrund von neuen Einsichten und Erkenntnissen durchaus wandeln können. Moralische Normen liegen also nicht bereits in inhaltlich fertiger und unveränderlicher Form vor und müssen nur noch erkannt werden, sondern werden durch die Anwendung des angegebenen Verfahrensprinzips gefunden und begründet.

2. Damit ist deutlich geworden, dass es sich bei dem dargestellten Normbegründungsprinzip um einen *kognitivistischen* Ansatz handelt. In dieser Hinsicht ist das dargestellte Normbegründungsprinzip vergleichbar mit den von Hoerster angeführten Ansätzen von Kant, Habermas und Hare. Andererseits trifft aber die Kritik Hoersters an diesen drei Theorien auf dieses Normbegründungsprinzip nicht zu.

In seiner Kritik an der Leistungsfähigkeit des kategorischen Imperativs fasst Hoerster die Beispiele ins Auge, die Kant selbst gibt. Er zeigt dabei, dass Kant in der Anwendung des kategorischen Imperativs und für den Aufweis, dass man die jeweilige *Maxime* bei Verallgemeinerung nicht wollen kann, entweder weitere unbegründete Zusatzannahmen machen muss oder andere *Maximen* einbeziehen muss, die der Handelnde auch noch hat.<sup>40</sup> In dem vorgestellten Verfahrensprinzip geht es jedoch ausnahmslos um die innere Widersprüchlichkeit der Handlung in Bezug auf das sie leitende und begründende Zielgut selbst. Die Probleme, die Hoerster an Kants Beispielen aufweist, lassen sich dabei durchaus auflösen. Gegen das Argument Kants, dass durch Stehlen – wenn es allgemeines Ge-

---

<sup>40</sup> Vgl. N. Hoerster, Ethik und Interesse (2003), 117.

setz wäre – das Eigentum überhaupt aufgehoben würde, hatte Hoerster eingewendet, dass dies bereits die Legitimität der Institution des Privateigentums voraussetze. Dies sei aber keineswegs selbstverständlich, vielmehr ließe sich durchaus auch eine Gesellschaft ohne Privateigentum denken. Dies ist zwar richtig<sup>41</sup>, allerdings lässt sich auf der Grundlage des soeben dargestellten Verfahrensprinzips fragen, ob die Aufhebung des Privateigentums – so wie der Mensch nun einmal ist – in der Wirklichkeit nicht doch zu erheblichen kontraproduktiven Folgen führen würde. Im Blick auf Hoerstes Kritik an Kants Begründung der Hilfsbereitschaft wäre zu fragen, ob sich für die Verweigerung der Hilfsbereitschaft und den damit verursachten Schaden – möglicherweise der Tod des Hilfsbedürftigen – ein *entsprechender* Grund angeben lässt. Dies ist durchaus möglich, etwa wenn der Betroffene zur Hilfeleistung nicht in der Lage ist. Dann – aber auch nur dann – wäre das Unterlassen der Hilfeleistung moralisch auch nicht problematisch.

Aber auch Hoerstes Kritik an der Leistungsfähigkeit der Konsentstheorie von Habermas trifft auf den vorgestellten Normbegründungsansatz nicht zu. Diesem Verfahren zufolge nämlich ist eine moralische Norm keineswegs schon dadurch begründet, dass ein Konsens unter allen Betroffenen über diese Norm erreicht ist, sondern erst dadurch, dass sich die Kontraproduktivität einer bestimmten Handlung in der Wirklichkeit objektivierbar nachweisen lässt. Hoerstes Kritik an Habermas' Annahme, eine Norm sei schon dann begründet, wenn ein Konsens über sie besteht, ist durchaus berechtigt und zu unterstreichen. Das vorgestellte Verfahrensprinzip macht es aber gerade möglich, eine Norm unter Bezugnahme auf die Wirklichkeit und die Natur der Sache, um die es jeweils geht, zu begründen. Davon bleibt aber die Einsicht von Habermas unberührt, dass ein entsprechender Konsens noch einmal die eigene (moralische) Erkenntnis bestätigt und ihr damit als von anderen *bestätigter* Erkenntnis eine neue Qualität und Objektivität verleiht.<sup>42</sup>

Wie aber steht es mit der Kritik Hoerstes am Prinzip der *Universalisierung* bei R. Hare? Im Unterschied zu Hare geht es bei dem dargestellten Verfahrensprinzip nicht darum, sich in die Situation aller Betroffenen hineinzusetzen und alle Interessen möglichst

---

<sup>41</sup> Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch in der mittelalterlichen Theologie davon gesprochen wurde, dass im Urstand des Menschen allen alles gemeinsam gehörte, während das Privateigentum erst in der Situation nach dem Sündenfall gegeben ist. Wilhelm von Auxerre (um 1250-1231/37) geht bei der Frage, ob das Gebot „*Omnia communia sunt*“ ein Gebot des *ius naturale* sei, davon aus, dass dies durch die Autorität der Väter bezeugt ist. Andererseits aber widerspreche es dem konkreten Inhalt des *ius naturale*, wie es sich im Dekalog ausspricht. Das Verbot zu stehlen setzt nämlich voraus, dass es Privateigentum gibt. Wilhelm von Auxerre löst das Problem dadurch, dass er das Gebot „*Omnia communia sunt*“ als *demonstratio* des *ius naturale* interpretiert, die lediglich im Urstand (*in statu innocentie sive in statu nature bene constitue*) Gültigkeit hatte. Im Status der verdorbenen Natur und der Begierde dagegen könne dies Gebot nicht mehr bestehen, denn – so Wilhelm: „...si esset, dissolveretur res publica et mutua cede perimeret se genus humanum.“ Allerdings könne das Gebot, dass alle alles gemeinsam haben, in der Situation extremer Not wiederum seine Gültigkeit erhalten. – Vgl. dazu *Wilhelm von Auxerre, Summa aurea III,18,1*, ed. J. Ribailleur, Bd. III, Grottaferrata 1986 (SpicBon 18a), 369–373.

<sup>42</sup> Vgl. dazu *J. Habermas, Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm*, 77: „Nur ein intersubjektiver Verständigungsprozess kann zu einem Einverständnis führen, das reflexiver Natur ist: nur dann können die Beteiligten wissen, daß sie sich gemeinsam von etwas überzeugt haben.“ Vgl. auch *J. Habermas, Freiheit und Determinismus*, in: Ders., *Zwischen Naturalismus und Religion*, Frankfurt a.M. 2005, 174: „Erst die intersubjektive Prüfung subjektiver Evidenz ermöglicht die fortschreitende Objektivierung der Natur.“

optimal zu fördern. Es geht nicht darum, möglichst viele Interessen möglichst vieler Beteiligten zu verwirklichen, sondern darum, jedes einzelne angestrebte Gut bereits für sich *im Ganzen* zu verwirklichen und zu fördern. Damit führt die geforderte Universalisierung weder in einen Utilitarismus noch dazu, dass jedes Individuum *dieselben* Moralnormen vertritt.<sup>43</sup> Vielmehr ist es völlig legitim, dass Menschen nach unterschiedlichen Gütern streben und unterschiedliche Interessen haben. Entscheidend für moralisch richtiges Handeln ist lediglich, dass die Weise, wie man das jeweilige Gut bzw. Interesse verfolgt, nicht langfristig im Ganzen kontraproduktiv wird. Das bedeutet aber nicht, dass alle dasselbe wollen müssen, sondern lässt der Verschiedenheit der Menschen und der *Pluralität* ihrer Interessen in toleranter Weise Raum zur Entfaltung und Realisierung.

### 6.3 Die Frage nach der Legitimität des vorgestellten Verfahrensprinzips

Doch auch unabhängig von der Leistungsfähigkeit des vorgestellten Verfahrensprinzips könnte Hoerster nun – von seinem konsequent individualistischen Standpunkt aus – immer noch fragen, warum man denn das Gut, das man jeweils anstrebt und an dem man ein Interesse hat, überhaupt universalisieren muss. Warum sollte man das Gut, das das eigene Interesse leitet und das man erstrebt, so anstreben, dass man es im Ganzen nicht zerstört? Es ist doch durchaus möglich, eine ganze Reihe von grundlegenden moralischen Normen auch ohne ein solches Verfahrensprinzip und ohne eine solche Universalisierung zu begründen. Gegenüber diesem Einwand, der nun also nicht mehr die Leistungsfähigkeit, sondern die *Legitimität* des Verfahrensprinzips selbst in Frage stellt, lässt sich in einem ersten Ansatz darauf verweisen, dass das jeweils angestrebte Gut deshalb universal gefasst werden muss, weil man sonst durch sein Handeln möglicherweise in der Gesamtwirklichkeit einen Schaden verursacht oder zulässt, für den man *keinen entsprechenden Grund* angeben kann.

Doch auch hier könnte Hoerster weiter fragen, warum man überhaupt einen *entsprechenden* Grund dafür angeben müsse, wenn der Schaden, den man durch sein Handeln bei der Verwirklichung seiner Interessen verursacht, die eigenen Interessen völlig unberührt lässt? Die Antwort hierauf kann nur noch lauten: Weil man sonst die möglichen Fragen anderer, warum man diesen Schaden verursacht oder zulässt, nicht unter Angabe von *sachbezogenen* Gründen rechtfertigen kann, sondern allein so, dass man auf die eigenen Interessen verweist, die davon – vielleicht auch langfristig gesehen – unberührt bleiben. Auf die Frage, warum man eine bestimmte im Ganzen kontraproduktive Handlung nicht unterlasse, kann man dann keinen *in der Sache selbst* liegenden Grund nennen, sondern allenfalls darauf verweisen, dass einen das Ganze nicht interessiert. Das bedeutet aber, dass man letztlich nicht bereit ist, gegenüber jedermann – und übrigens auch gegenüber sich selbst – das eigene Handeln mit *sachlichen* Gründen zu rechtfertigen, sondern in manchen Fällen das Gespräch mit dem Hinweis auf die anders gearteten Interessen einfach *abbricht*. Der eigenen Umgangsweise mit der Wirklichkeit und mit anderen liegt damit aber – zumindest vom Prinzip her – *Willkür* zu Grunde. Man entzieht sich willkür-

<sup>43</sup> Vgl. N. Hoerster, Ethik und Interesse (2003), 148.

lich der Offenheit und Argumentationsbereitschaft gegenüber jedermann. Ein solches Verhalten aber lässt sich seinerseits nicht wieder rational begründen und rechtfertigen.

Damit aber kann derjenige, der in der Begründung moralischer Normen ausschließlich von seinen eigenen individualistischen Interessen ausgeht, *nicht beanspruchen, sich konsequent und durchgängig rational zu verhalten*. Zumindest kann er in einigen Fällen nicht anders, als sich der Frage danach, warum er in der Gesamtwirklichkeit Schäden ohne entsprechenden Grund verursacht, zu verweigern oder willkürlich und unter bloßem Verweis auf seine individuellen Interessen zu entziehen.<sup>44</sup>

Hoerster könnte nun – wie auch gegen Hare – einwenden, dass damit offensichtlich schon ein bestimmter Begriff von Ethik oder Moral vorausgesetzt werde. Allerdings wird hier als Kriterium dafür, ob das eigene Handeln nach moralischen Prinzipien erfolgt oder nicht, nicht das Universalisierungsprinzip angegeben, sondern lediglich, *dass man in seinem Handeln nicht willkürlich werden dürfe*. Wie aber will man sonst den Unterschied zwischen ethischem und verantwortlichem Verhalten einerseits und egoistischem Verhalten andererseits überhaupt angeben? Bedeutet „verantwortlich“ zu handeln, nicht gerade, dass man bereit ist, auf die Fragen aller *sachlich zu antworten* und hinreichende Gründe zu nennen.

## 7. Fazit

Was lässt sich am Schluss als Fazit festhalten? Im Gespräch mit Norbert Hoerster hat sich gezeigt: Dass man moralische Normen als objektiv vorgegeben erkennt, ist ausgehend von dem vorgestellten alternativen Verfahrensprinzip *im Grunde* lediglich davon abhängig, ob man dazu *bereit* ist, von den eigenen Interessen *als letztem Maß allen Handelns* abzusehen und sich statt dessen konsequent dem Anspruch der Rationalität und der Sachgerechtigkeit als Vorgegebenheit zu unterstellen.

Mit der erforderlichen Bereitschaft zur durchgängigen Rationalität und Sachbezogenheit aber sind wir bei einem Problem des Menschen angelangt, das erst der Existentialanalyse wirklich zugänglich ist. Danach lässt sich die Orientierung allein an den eigenen Interessen als Ausdruck einer grundlegenden *Sorge des Menschen um sich selbst* angesichts seiner Endlichkeit und Verletzlichkeit verstehen. Wer im Grunde ganz und gar von der Sorge um sich selbst bestimmt ist, kann letztlich nur seine eigenen Interessen wirklich gelten lassen. Die Bereitschaft, sich dem Anspruch der Wirklichkeit im Ganzen und dem Anspruch der Rationalität zu stellen – auch gegebenenfalls unter Hintanstellung der eigenen Interessen (im Sinne des sokratischen „lieber Unrecht leiden als Unrecht tun“) – setzt demgegenüber voraus, dass das Problem der Sorge des Menschen um sich selbst gelöst ist.

---

<sup>44</sup> Dieses Argument weist in die gleiche Richtung wie die Bemühungen um eine Letztbegründung der Moral bei J. Habermas, Diskursethik – Notizen zu einem Begründungsprogramm. Habermas zeigt im III. Teil (86–119), wie dem Skeptiker gegen eine transzendentalpragmatische Begründungsstrategie im Sinne K.-O. Apels letztlich nur die Flucht in die Diskursverweigerung bleibt.

Aus der Sicht theologischer Ethik liegt hier die Schnittstelle zwischen ethischem Handeln und christlichem Glauben. Als Gewissheit, von Gott unbedingt angenommen zu sein, kann der christliche Glaube von der Sorge des Menschen um sich selbst und damit von der ausschließlichen Fixierung auf die eigenen Interessen befreien und die Bereitschaft wecken, sich der Wirklichkeit im Ganzen sachgemäß und unabhängig von eigenen Interessen zu stellen. Im Glauben geht es also nicht – wie Hoerster dem Christentum vorwirft<sup>45</sup> – darum, die Geltung ethischer Normen allererst durch die Berufung auf die Autorität und den in der Hl. Schrift geäußerten Willen Gottes zu begründen. Wohl aber ermöglicht es der Glaube dem Menschen, sich dem ethischen Anspruch zu stellen. Dagegen ist es auch kein Einwand, wenn man – wie Hoerster – auf die faktisch in der Geschichte vorgekommenen und vorkommenden Inhumanitäten im Namen des christlichen Glaubens verweist.<sup>46</sup> Entscheidend ist vielmehr, dass das Evangelium von seinem Inhalt her – im Unterschied zu allem menschlichen Wort – ein solches Wort ist, das die Sorge des Menschen um sich selbst relativieren kann, indem es Gottes unbedingte Zuwendung zusagt und diese Zuwendung demjenigen, der sich im Glauben auf die Zusage einlässt, erfahrbar macht.

The basis of theological ethics is radically challenged by N. Hoerster's non-cognitivist and exclusively interest-orientated approach. Dealing with this approach the present paper does neither intend to refute Hoerster's argumentation nor to demonstrate its inconsistency. Instead it tries, by way of dialogue, to develop a cognitivist principle of norm foundation which escapes Hoerster's criticism of classical cognitivist positions. Moreover, it tries to show that refusing to this principle of normative foundation proves to be no longer rational but arbitrary.

---

<sup>45</sup> Vgl. dazu N. Hoerster, Religiöser Glaube bewältigt keine Probleme, in: K. Deschner (Hg.), *Woran ich glaube*, Gütersloh 1990, 115–118; *Ders.*, *Die Frage nach Gott*, 53–56.

<sup>46</sup> Vgl. dazu N. Hoerster, *Die Frage nach Gott*, 56–65.